

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS II
MIT AUTOHAUS
10_2017

61 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Ist ein Mietwagen nicht als Selbstfahrer- Mietfahrzeug angemeldet, kann es Probleme geben.

62 Versicherungsleistungen

Wer entscheidet was im Schadenfall?

64 Totalschadenregulierung

Der Versicherung muss keine Gelegenheit zu einem höheren Restwertangebot gegeben werden.



Fotos: Stefan Germer/Fotolia, Benjamin Moller/Fotolia



» Ist der Fahrer das Versuchskaninchen für noch unausgereifte Systeme? «

Dr. Daniela Mielchen,
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Gesetzesentwurf zum automatisierten Fahren: schöne neue Welt?

Anfang des Jahres wurde ein Gesetzesentwurf zum automatisierten Fahren vorgelegt, dessen Inhalte nicht überall auf Zustimmung stoßen. Grundsätzlich wird zunächst festgelegt, dass der Betrieb von Kraftfahrzeugen mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen zulässig ist, wenn die Funktion bestimmungsgemäß verwendet wird. Kritisch wird dabei gesehen, dass der Fahrer hierbei weiterhin als „Fahrzeugführer“ angesehen werden soll, mithin voll in der Verantwortung bleibt. So trifft ihn die Verpflichtung zur unverzüglichen Übernahme der Fahrzeugsteuerung, wenn er erkennt oder „aufgrund offensichtlicher Umstände erkennen muss“, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr vorliegen.

Es bleibt vollkommen unklar, was vom Fahrer verlangt werden soll. Muss er die ganze Zeit das Fahren überwachen, auch wenn das System fährt? Ist also der Fahrer das Versuchskaninchen der Fahrzeughersteller für noch unausgereifte Systeme? Psychologen kritisieren, dass es dem menschlichen Hirn schlicht nicht zugemutet werden kann, wenn dem Fahrzeugführer keine tatsächliche Aufgabe wie z. B. das Lenken verbleibt. Er wird zum Teil abschalten, sich anderweitig ablenken und nichts dagegen tun können. Eine Konkretisierung seiner Pflichten scheint daher dringend erforderlich.

Um einen Einblick zu erhalten, ob der Fahrer für Fahrfehler verantwortlich gemacht werden kann, soll regel-

mäßig aufgezeichnet werden, ob das Fahrzeug durch den Fahrzeugführer oder mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen gesteuert wird. Diese Daten können an Dritte übermittelt werden, wenn sie ein definiertes berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen. Das ist der harmlos formulierte Weg zum gläsernen Fahrer. Da nicht nur ermittelt werden muss, ob der Mensch oder die Fahrfunktion gefahren ist, sondern auch, ob der Fahrzeugführer „aufgrund offensichtlicher Umstände“ erkennen musste, ob die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Fahrfunktion vorliegen, ist die Aufzeichnung einer Reihe von Daten notwendig. So wird es erforderlich sein, dass einer Blackbox vergleichbar sämtliche Daten zum Fahrverhalten – wie Geschwindigkeit, Bremseinsatz, Beschleunigung etc. –, Sitz- und Spiegeleinstellungen sowie Sensordaten gespeichert und übermittelt werden. Das Ganze vermutlich noch ergänzt durch Filmmaterial der Front- und Heckkamera über die konkrete Verkehrssituation.

So sehr die regelhaft sichere Unfallaufklärung inklusive Schuldfrage mit anschließendem Bußgeldverfahren begrüßenswert ist, so sehr mag den einen oder anderen ein mulmiges Gefühl beschleichen.

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 10/2017

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien
München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauentsch
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger,
Sabine Winzer

Druck: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien, 47608 Geldern

SELBSTFAHRER-VERMIETFahrZEUG

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

Vorsicht bei der Vermietung eines Ersatzfahrzeugs, das nicht als Mietwagen zugelassen ist.

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Frage: *Darf ich einem Kunden im KH-Schadensfall einen Wagen vermieten, der nicht als Mietwagen zugelassen ist?*

RA Volker Weingran, Fachanwalt für Verkehrsrecht: Aus schadensrechtlicher Sicht lautet die Antwort „Ja“. Es handelt sich um eine Frage des eigenen Versicherungsschutzes sowie des Zulassungsrechts. Das Schadensrecht fragt nicht danach, was dem Kunden vermietet wurde. Es fragt nur danach, ob die Mietwagenkosten erforderlich waren. Soweit deren Übernahme mit der Begründung abgelehnt wird, das Ersatzfahrzeug sei nicht als sog. Selbstfahrermietfahrzeug zugelassen gewesen, so spielt der Umstand der Zulassung des Ersatzfahrzeugs auf Sie als Autohaus im Hinblick auf das Haft-

pfllichtverhältnis und die tatsächlich entstandenen und erforderlichen Mietwagenkosten keine Rolle. Diese sind – unter Berücksichtigung der Haftungsquote – erstattungsfähig (LG Köln, Urteil v. 13.04.2012 - 24 O 411/10; AG Heinsberg, Urteil v. 21.12.2015 - 18 C 308/15).

Einen Abschlag auf die Mietwagenkosten nehmen nur noch wenige Gerichte vor, weil die Angemessenheit der Mietwagenkosten im Rahmen der Erforderlichkeit bzw. der Schadensminderungspflicht des Kunden zu prüfen ist. Wenn er Ihre Rechnung als Schadenposition bei der KH-Versicherung des Schädigers anmeldet, kann die Frage nur lauten, ob sich der Rechnungsbetrag im Rahmen des Üblichen hält.

Allerdings sollten Sie Folgendes bedenken: Sie gefährden damit den eigenen Versicherungsschutz. Denn in der Regel verletzen Sie Ihrer Kfz-Versicherung gegenüber Obliegenheiten, wenn Sie einen

günstig(er) versicherten Wagen vermieten, dessen Zulassung überdies in Frage zu stellen ist. Denn, gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist die gewerbsmäßige Vermietung eines Fahrzeuges ohne Gestellung eines Fahrers nach Beginn des Gewerbebetriebs der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht das Fahrzeug für den Mieter zugelassen wird. Wird die Anzeige unterlassen, droht Ihnen – nicht dem Kunden – ein Bußgeld. ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Fachanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS-SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Autokauf: Transport- oder Ladeschaden als Mangel

Ein Käufer eines Autos kann verlangen, dass ein Transport- oder Ladeschaden vor der Auslieferung behoben wird. Ansonsten liegt auch bei einem Fahrzeug mit Tageszulassung ein Mangel vor. Hat der Käufer den Rücktritt vom Vertrag schon erklärt, kann der Verkäufer sich nicht auf Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung berufen. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Juli 2016 (AZ: 28 U 175/15). Der Fall: Die Klägerin kaufte in einem Autohaus ein Fahrzeug mit Tageszulassung. Als sie die Reifen wechselte, wurde sie infor-

miert, dass an dem Fahrzeug Auspuffrohr und Tank beschädigt seien. Dieser Schaden war schon vor der Übergabe des Fahrzeugs vorhanden. Nach Ansicht eines Gutachters war dies das Ergebnis eines Transport- oder Ladeschadens, der durch einen nachträglich aufgebrachtten Unterbodenschutz kaschiert worden war. Nach einer Fristsetzung für die Nachlieferung eines anderen Fahrzeugs erklärte die Käuferin den Rücktritt vom Kauf und verlangte Zug um Zug den Kaufpreis zurück.

Mit Erfolg. Zwar habe sich der Verkäufer noch auf die Unverhältnismäßigkeit einer möglichen Nachlieferung eines anderen Fahrzeugs berufen, doch darauf komme es nicht mehr an, so das Gericht. Denn darauf

könne sich der Verkäufer nach Erklärung des Vertragsrücktritts durch den Käufer nicht mehr berufen. Dies sei nur möglich, solange noch ein Nacherfüllungsanspruch bestehe, also bevor der Käufer den Rücktritt oder die Minderung erklärt.

Im vorliegenden Fall liege ein Mangel vor. Ein Käufer dürfe auch bei einem Fahrzeug mit Tageszulassung erwarten, dass ein Transportschaden vor Auslieferung fachgerecht beseitigt werde. Da der Verkäufer dem berechtigten Nachlieferungserlangen des Klägers nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen sei, könne die Käuferin wirksam zurücktreten.

Hamm/Berlin, 01.03.2017 (Nummer VerKR 06/17)

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Dreiecksverhältnis

Im Schadenfall gibt es die Parteien Kunde, Werkstatt, Versicherung. Wer hier was entscheiden darf, hängt von Art der Versicherung ab, die in Anspruch genommen wird.

Nach einem Schadensfall ist für den Kunden die Situation klar. Der Pkw soll repariert werden, der Versicherer hat zu zahlen. Auch wenn sich die Werkstatt über den neuen Reparaturauftrag freut, stellt sie sich die Frage, ob der Versicherer auch tatsächlich zahlt und was als Schadensnachweis erforderlich ist.

Immer wieder will die Werkstatt erst dann mit der Reparatur beginnen, wenn der Versicherer eine Reparaturfreigabe erteilt hat. Bis diese vorliegt, können Wochen vergehen. Hierüber ist der Kunde naturgemäß wenig erfreut. Besser gestimmt wäre er dann, wenn er bis dahin

einen Mietwagen auf Kosten des Versicherers in Anspruch nehmen könnte. Nur wird der vom Versicherer gezahlt? Muss auf eine Freigabe gewartet werden?

Nimmt die Werkstatt mit dem Versicherer Kontakt auf, möchte dieser in der Regel am liebsten auf einen Sachverständigen verzichten (es wird lediglich ein Kostenvoranschlag der Werkstatt verlangt) oder aber – wenn es denn schon ein Sachverständiger sein muss – möchte der Versicherer diesen gern selbst beauftragen. Muss das akzeptiert werden?

In diesem Dreiecksverhältnis zwischen Kunde, Werkstatt und Versicherer ist da-

KURZFASSUNG

Erst ist zu klären, welche Versicherungsart in Anspruch genommen wird. Denn dies bestimmt, wie der Kontakt zwischen Kunde, Versicherung und Werkstatt gestaltet wird.

nach zu unterscheiden, welche Versicherung in Anspruch genommen werden soll. Bei einem selbst verschuldeten Verkehrsunfall ist auf die Vollkaskoversicherung zurückzugreifen. Gibt es einen anderen Schädiger, ist dessen Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Bei der Vollkaskoversicherung ist zu berücksichtigen, dass es hier vertragliche Absprachen zwischen dem Kunden und seinem Versicherer gibt, die von der Werkstatt zu beachten sind. Wird hingegen ein gegnerischer Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen, sind rein schadensersatzrechtliche – also gesetzliche – Gesichts-



Foto: Dan Race/Photo12

Bei einem selbst verschuldeten Unfall ist die Vollkaskoversicherung zu wählen.

punkte zu berücksichtigen. Hier muss der Geschädigte finanziell so gestellt werden, als wenn es das schädigende Ereignis nicht gegeben hätte.

Vollkaskoversicherung

In aller Regel beschränkt sich der Leistungsbereich einer Vollkaskoversicherung auf den Ersatz des reinen Fahrzeugschadens. Hier ist – um nicht den Leistungsanspruch zu gefährden – im Vorfeld einer Reparatur der Versicherer zu kontaktieren und abzustimmen, was der Vollkaskoversicherer als Schadensnachweis benötigt und ob mit der Reparatur begonnen werden kann. Schließlich kann der Werkstatt nicht bekannt sein, welche Absprachen es zwischen dem Kunden und seinem Versicherer gibt und ob der Kunde womöglich einen Vertrag mit Werkstattbindung abgeschlossen hat.

Haftpflichtversicherung

Im Haftpflichtbereich ist der Geschädigte Herr des Geschehens. Er – und damit auch die Werkstatt – hat sich keine Vorschriften vom Haftpflichtversicherer machen zu lassen. Der Geschädigte – und nicht der Haftpflichtversicherer – hat zu entscheiden, ob, wann und wo repariert werden soll. Zu übernehmen sind dann vom Haftpflichtversicherer beispielsweise neben dem Fahrzeugschaden u. a. die Mietwagenkosten (alternativ der Nutzungsausfall), die Kosten für einen Kostenvoranschlag oder für ein Gutachten sowie eine Wertminderung.

Gutachten oder Kostenvoranschlag

Der Geschädigte hat im Haftpflichtschadensfall zu entscheiden, ob im Vorfeld lediglich ein Kostenvoranschlag erstellt oder aber das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll. Bei der Gefahr eines Totalschadens ist ein Gutachten unumgänglich und vom Haftpflichtversicherer zu bezahlen, dringend empfehlenswert ist es jedoch grundsätzlich ab einer Schadenhöhe von ca. 850 Euro.

Reparaturfreigabe

Im Haftpflichtschadensfall gibt es keinen Grund, im Vorfeld eine Reparatur mit dem Versicherer abzustimmen oder darauf zu warten, dass dieser eine Reparaturfreigabe erteilt. Der Kunde darf auch nicht einfach bis zu diesem Zeitpunkt auf Kosten des Haftpflichtversicherers einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Er ist



Im Schadensfall bestimmt die Art der Versicherung, wie sich der Ablauf weiter gestaltet.

unter Schadensminderungsgesichtspunkten verpflichtet, zeitnah nach dem Unfall einen Schadensnachweis (Kostenvoranschlag oder Gutachten) erstellen zu lassen und nach Vorlage zeitnah einen Reparaturauftrag zu erteilen. Nur so sind dann auch die Mietwagenkosten bis zum Abschluss der Reparatur vom Haftpflichtversicherer zu tragen.

Im Haftpflichtschadensfall sollte daher auf keinen Fall eine Reparaturfreigabe vom Haftpflichtversicherer eingeholt bzw. abgewartet werden. Es kommt hier allein auf die Weisung des Kunden an. Eine Haftungsbestätigung des Versicherers ist demgegenüber in der Regel schon von großem Interesse.

Auch bei einem fremd verschuldeten Verkehrsunfall hat der eigene Vollkaskoversicherer zu leisten. Daraus aber abzuleiten, einfach immer die Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, kann sowohl für die Werkstatt als auch für den Kunden erhebliche Nachteile haben. Den Mietwagensersatz und die Wertminderung gibt es beispielsweise nur vom Haftpflichtversicherer. Auch darf nicht unterschätzt werden, wie wichtig es ist, dass der Gutachter selbst ausgesucht werden darf und der Kunde auch entscheiden kann, dass zeitnah repariert wird.

Entscheidungen der Versicherer

Eine Abhängigkeit vom Versicherer besteht also nur im Rahmen der Vollkaskoversicherung. Diese kann sogar so weit gehen, dass der Versicherer dem Kunden vorschreiben darf, in welcher Werkstatt repariert werden darf oder in welcher Höhe Reparaturkosten übernommen werden. Demgegenüber ist beim Haftpflicht-

versicherer eine Abhängigkeit grundsätzlich zu verneinen. Es steht dem Haftpflichtversicherer nicht zu, im Falle der durchgeführten Reparatur Werkstätten vorzugeben oder aber Preise zu bestimmen.

Die Nähe zum Versicherer sollte also nur im Vollkaskoschadensfall gesucht werden. Ein früher Kontakt ist hier erforderlich. Demgegenüber sollte im Haftpflichtschadensfall eine gewisse Distanz gewahrt werden. Eine Nähe führt hier in aller Regel nur zu Kürzungen und dem Versuch, unzulässige Vorgaben vorzunehmen, die bis hin zu konkreten Reparaturvorgaben gehen können.

Da im Haftpflichtschadensfall der Anwalt von der gegnerischen Versicherung gezahlt wird, sollte er, um Kürzungen und Nachteilen entgegenzuwirken, in jedem Fall von Anfang an eingeschaltet werden. ■

RA STEFAN HERBERS



ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Hillmann und Partner, Oldenburg. Im Verkehrsrecht ist er überwiegend in

der Unfallregulierung für den Geschädigten tätig sowie in der strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Verteidigung. Er ist zudem Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV e.V.)

TOTALSCHADENREGULIERUNG

Klare Linie

BGH legt fest, dass ein Geschädigter sein Fahrzeug mit Totalschaden sofort zu dem Preis verkaufen darf, der in einem ordnungsgemäßen Gutachten ermittelt wurde.

KURZFASSUNG

Der BGH hat eine klare Vorgehensweise bei der Totalschadenregulierung vorgegeben. Diese fiel zugunsten des Geschädigten aus, der auf die Werte eines von ihm eingeholten Gutachtens vertrauen darf. Der Versicherung muss keine Gelegenheit zu einem höheren Restwertangebot gegeben werden.

Der BGH hatte (mal wieder) über Fragen im Rahmen der Totalschadenregulierung zu entscheiden. Er hat dabei bestimmte „Missverständnisse“, welche in den vorgelagerten Instanzen herrschten, aufgeklärt und eine klare Vorgehensweise für rechtens erklärt. Das Urteil: Der Versicherung muss keine Gelegenheit zu einem besseren Restwertangebot gegeben werden (BGH-Urteil vom 27. September 2016 Az. ZR 673/15). Alle nachfolgenden Zitate entstammen diesem Urteil.

Die Sachlage: Der Kläger, dessen Fahrzeug unfallbedingt einen Totalschaden erlitten hatte, holte ein Sachverständigen-gutachten über die relevanten Werte (Wiederbeschaffungswert, Restwert) ein. Dieses Gutachten wies vier Restwertangebote auf, wovon eines € 10.750,00 betrug. Der unstreitige Wiederbeschaffungswert betrug € 27.804,88.

Dieses Gutachten wurde der beklagten Versicherung am 7. Februar 2014 vorgelegt. Die Versicherung bestätigte am 11. Februar 2014, dass die Unterlagen geprüft würden. Am selben Tag verkaufte der Kläger das verunfallte Fahrzeug zu einem Preis von € 11.000,00. Zwei Tage später legte die beklagte Versicherung ein Restwertangebot über € 20.090,00 vor und rechnete den Schaden entsprechend ab. Dem Kläger fehlten also € 9.090,00, da die Versicherung den selbst ermittelten Restwert bei der Abrechnung zugrunde legte.

Streitpunkt Restwert

Die beklagte Versicherung behauptet, der Kläger hat gegen seine Schadenminderungs-pflicht verstoßen und nicht wirtschaftlich gehandelt, als er das Fahrzeug für € 11.000,00 verkauft hat. Der Kläger hätte warten und der Versicherung die Möglichkeit geben müssen, selbst ein höheres Gebot nachzuweisen. Diese Auffassung folgt dem Beschluss des OLG Köln vom 16. Juli 2012 (Az. 13 U 80/12). Diese Auffassung wird jedoch von der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung abgelehnt.

Insbesondere folgt der BGH dieser Argumentation nicht und zieht eine klare Linie (Randziffer 9): „Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, noch ist er gehalten, abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“

Der BGH sieht auch angesichts der technischen Entwicklung keinen Anlass,



Bei einem Totalschaden muss die Versicherung laut BGH keine Gelegenheit zu einem besseren Restwertangebot bekommen.

von dieser Linie abzuweichen. Er urteilt wörtlich (Randziffer 11): „Durchgreifende Gründe, die dafür sprechen, die dargestellten Grundsätze zu modifizieren ..., sieht der erkennende Senat nicht.“

Das wesentliche Argument für diese klare Linie sieht der BGH im Gesetz, und zwar in § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB. Hier

GUT ZU WISSEN

- Ein Geschädigter darf auf die Werte eines von ihm eingeholten Gutachtens grundsätzlich vertrauen. Das heißt, wenn die im Gutachten aufgeführten Restwertangebote ordnungsgemäß ermittelt sind, darf das Fahrzeug sofort zu diesem Preis verkauft werden.
- Gelingt es dem Schädiger vor Verkauf des Restwertes, ein höheres Angebot zu unterbreiten (verbindliches Angebot, kostenfreie Abholung, Barzahlung), muss der Geschädigte dies beachten.
- Der Geschädigte muss nicht darauf warten, dass der Schädiger ein besseres Angebot unterbreitet.
- Der Geschädigte muss den Schädiger nicht nach einem besseren Angebot fragen.



wird dem Geschädigten das Recht eingeräumt, die Behebung des entstandenen Schadens (Randziffer 12) „in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen“. Müsste der Geschädigte auf die Antwort des Schädigers bzw. seiner Versicherung zu den festgestellten (Rest-) Werten warten, wäre die Schadenbeseitigung nicht mehr in den Händen des Geschädigten. Damit würde eine Grundentscheidung des Gesetzgebers unterlaufen.

Auch dem Argument, man könne heutzutage über das Internet höhere Restwertpreise erzielen, tritt der BGH entgegen. Dem Geschädigten muss die Möglichkeit gegeben werden, sein verunfalltes Fahrzeug im regionalen und damit vertrauten Markt zu verkaufen.

Gleichzeitig räumt der BGH dem Schädiger, also der Versicherungswirtschaft, die Möglichkeit ein, frühzeitig an den Geschädigten mit alternativen,

spricht höheren Restwertangeboten heranzutreten (Randziffer 12): „Der Schädigerseite bleibt es im Übrigen unbenommen, im Rahmen einer möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme etwa durch wirtschaftliche Anreize darauf hinzuwirken, dass der Geschädigte die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs freiwillig in die Hände des Haftpflichtversicherers legt, oder zu versuchen, dem Geschädigten auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne weiteres annehmen kann und die ihm zumutbar ist.“

Folgen für die Praxis

Die Versicherer haben das erste Schreiben an die Geschädigten um einen Passus erweitert. Dort heißt es in etwa: „Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkaufen wollen, fragen Sie uns bitte vorher.“ Außerdem verschicken

die Versicherer, wenn sie das Gutachten zum geschädigten Fahrzeug vorliegen haben, ungefragt und ungeachtet der Haftung möglichst schnell erhöhte Restwertangebote.

In diesen Fällen kommt es dann entscheidend auf die rechtliche Beratung des Geschädigten an. Da der Geschädigte den Schädiger nicht um Erlaubnis bitten muss, wenn er sein Fahrzeug verkaufen möchte, kann nach Vorliegen des selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens der dort ermittelte Restwert sofort realisiert werden. Der Schädiger bzw. seine Versicherung müssen vorher nicht gefragt werden und es muss auch nicht das Gutachten zur Verfügung gestellt werden.

Oftmals ergibt sich auch die Konstellation, dass das Fahrzeug auf jeden Fall noch repariert werden soll, da der Wiederbeschaffungswert höher ist als die prognostizierten Reparaturkosten oder die 130%-Regelung greift. In solchen Fällen fühlen sich die Geschädigten verunsichert, wenn sie von der Versicherung ihres Unfallgegners ein Schreiben erhalten, in dem ihnen angeboten wird, das verunfallte Fahrzeug zu verkaufen. Ein von Anfang an mit der Abwicklung des Unfallschadens beauftragter Rechtsanwalt, der bestenfalls noch hierauf spezialisiert ist, kann die entscheidenden Ratschläge geben und dafür Sorge tragen, dass der Geschädigte nicht in seinen Rechten beschnitten wird.

Fazit: Ist der Unfallgeschädigte von Anfang an unabhängig durch einen Rechtsanwalt vertreten und einen Sachverständigen beraten, wird er die ihm zustehenden Ansprüche erhalten.

Martin Dirscherl

Fachanwalt für Verkehrsrecht ■

RA MARTIN DIRSCHERL



RA Martin Dirscherl ist als Fachanwalt für Verkehrsrecht in eigener Kanzlei tätig. Er berät und vertritt Autohäuser wie

auch Privatpersonen in allen verkehrrechtlichen Belangen und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV.

Foto: Kanzlei Dirscherl